

Unterhaltsabänderungsklage

Liegt ein Urteil oder eine Urkunde eines Notars oder des Jugendamtes zur Zahlung von Unterhalt vor und ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen oder die des Unterhaltsberechtigten maßgeblich und dauerhaft, so kann der Titel durch eine Unterhaltsabänderungsklage abgeändert werden. Dies trifft meist den Fall einer eingetretenen Arbeitslosigkeit, gegebenenfalls aber auch den Fall, dass eine Rente bezogen wird.

Bei minderjährigen Kindern ist zu beachten, dass ein Unterhaltsverpflichteter eine sogenannte gesteigerte Erwerbsobliegenheit hat, d.h. er ist verpflichtet, alles ihm mögliche zu unternehmen, um sein bisherigen Einkommen zu erzielen und einer bisherigen Unterhaltsverpflichtung nachzukommen. Für den Fall, dass Arbeitslosigkeit entsteht, sind insofern Erwerbsbemühungen nachzuweisen und zwar in nicht unbeträchtlichem Umfang. Allein die Meldung beim zuständigen Arbeitsamt und die Registrierung als arbeitssuchend – bei Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes sind in keinem Falle ausreichend. Der Unterhaltsverpflichtete hat darüber hinaus sich selbst erheblich um Arbeit zu bemühen. Alle Einkünfte eines Unterhaltsverpflichteten und sein gesamtes Vermögen ist zur Zahlung von Kindesunterhalt einzusetzen.

Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltsberechtigten sind z.B. eigene Einkünfte, die dem Unterhaltsbedarf anzurechnen sind, wenn der Unterhaltsverpflichtete unter dieser Maßgabe eine Unterhaltsabänderungsklage einreicht, hat er entsprechende Nachweise über die Einkünfte des Unterhaltsberechtigten vorzulegen.

Vor Erhebung einer Unterhaltsabänderungsklage durch den Unterhaltsverpflichteten sollte außergerichtlich der Versuch unternommen werden, den Unterhaltsberechtigten aufzufordern, auf die Geltendmachung/Zahlung des titulierten Unterhaltes ggf. auch teilweise zu verzichten. Dieser Versuch ist nachzuweisen – insbesondere aus Kostengründen im gerichtlichen Verfahren. Der außergerichtliche Versuch, die Angelegenheit zu klären, sollte gegenüber dem Unterhaltsberechtigten unter konkreter Fristsetzung erfolgen. Der Nachweis über den entsprechenden Versuch dürfte ein Schreiben per Einschreiben/Rückschein bzw. Einwurfeinschreiben sein. Selbstverständlich kann eine entsprechende schriftliche Aufforderung persönlich übergeben werden, wobei auf einer Kopie der Erhalt quittiert werden muss. Bei außergerichtlicher Einigung ist eine Unterhaltsabänderungsklage nicht erforderlich. Die Erklärung auf teilweisen Verzicht aus einem Titel ist schriftlich abzugeben. Wenn insgesamt auf Unterhalt verzichtet wird, ist der Titel im Original herauszugeben.

Ute Malinowski
Rechtsanwältin

Erstellungsdatum: **03.12.2010**

Hinweis zum Erstellungsdatum

Die Veröffentlichung wurde zu dem ausgewiesenen Erstellungsdatum erarbeitet. Gesetzliche Änderungen und Änderungen der Rechtsprechung nach diesem Zeitpunkt konnten nicht berücksichtigt werden. Es wird nicht dafür gehaftet, daß die Veröffentlichung den aktuellen Rechtsstand zum Lesezeitpunkt wiedergibt.